

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0817(8)
vom 04.03.2005

15. Wahlperiode**

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der gesundheitlichen Prävention“

(Bundestags-Drucksache 15/4833)

Einleitung

Das Gesundheitswesen steht zweifelsohne vor großen Herausforderungen. So werden der demografische Wandel und der medizinische Fortschritt auch zu einer erhöhten Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen führen. Um das Gesundheitssystem nicht zu überfordern, muss ein Maßnahmenbündel greifen. Dabei sind Prävention und Gesundheitsförderung ein zentraler, anerkannter Ansatz, der bislang allerdings nur eine untergeordnete Rolle in den Systemen der sozialen Sicherung spielt. Der VDPGH, der die Interessen der Diagnostica-Hersteller vertritt, die in Deutschland große Standorte in Forschung und Entwicklung sowie der Produktion unterhalten, fordert seit langem verbesserte Rahmenbedingungen in diesem Bereich.

Als Repräsentant einer innovativen Industrie begrüßt er insofern die Bemühungen um eine Stärkung der Prävention ebenso wie die umfassende Definition der gesundheitlichen Prävention im vorliegenden Gesetzentwurf. Allerdings lässt die faktische Konzentration auf die Primärprävention große präventive Potenziale ungenutzt. Mit modernen labormedizinischen und labordiagnostischen Verfahren können Krankheiten frühzeitig erkannt und Verhaltensänderungen oder therapeutische Maßnahmen eingeleitet werden. Entsprechende Tests haben den wissenschaftlichen Nachweis ihrer Aussagekraft erbracht. Sie genügen damit dem gesundheitspolitischen Mainstream der nachgewiesenen Evidenz. Bei der Sekundärprävention ist Deutschland international gesehen bereits heute im Hintertreffen. Dabei zeigen nicht nur die internationalen Erfahrungen, sondern auch Modelle in einzelnen Regionen oder von Versicherungsträgern, welches Potenzial mit der Früherkennung genutzt werden kann.

Der VDPGH plädiert daher nachhaltig für eine stärkere Berücksichtigung der Sekundärprävention im Gesetz zur Stärkung der gesundheitlichen Prävention.

Zu Artikel 1

Das Präventionsgesetz wählt zu Recht einen umfassenden Präventionsbegriff, der neben primärer, sekundärer und tertiärer Prävention auch die Gesundheitsförderung umfasst. Dennoch konzentrieren sich die angeführten Programme nahezu ausschließlich auf die primäre Prävention. Für diesen Teilbereich der Prävention sind auch die gesamten Finanzmittel vorgesehen. Damit gehen wesentliche Potenziale der Prävention verloren.

Der Gesetzentwurf ist daher dahingehend zu korrigieren, dass Maßnahmen der Sekundärprävention gleichberechtigt zur Primärprävention sind. Den Trägern der Prävention sind hier Freiräume zu geben, die nicht durch die ins Detail gehenden Vorschriften im aktuellen Gesetzentwurf beschnitten werden dürfen.

Zu Artikel 6

Das SGB V regelt, dass GKV-Versicherte auch Anspruch auf Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten haben. Die in diesem Rahmen etablierten Programme spiegeln allerdings nicht in jedem Fall den aktuellen Stand des Wissens wider. So zeigt der Vergleich der Ist-Situation der GKV mit den Bedingungen in anderen Ländern und mit verschiedenen Leitlinien, dass Deutschland hier im Hintertreffen ist. Diagnostische Innovationen der letzten Jahre, z.B. bei koronarer Herzerkrankung, bei Nierenerkrankungen oder Osteoporose stehen Versicherten der GKV nicht zeitnah zur Verfügung. Dies wird vermutlich auch für absehbare Innovationen im Bereich Krebs gelten.

Der Gesetzentwurf sollte daher dahingehend korrigiert werden, dass die Selbstverwaltung verpflichtet wird, die etablierten Programme zur Früherkennung in regelmäßigen Abständen (z.B. im Abstand von zwei Jahren) zu überprüfen und zu aktualisieren. Mit einer entsprechenden Ergänzung von § 25 SGB V könnte so sichergestellt werden, dass GKV-Versicherte zeitnah Zugang zu modernen Methoden der Früherkennung haben.

Frankfurt am Main, den 2. März 2005

My/Bur